

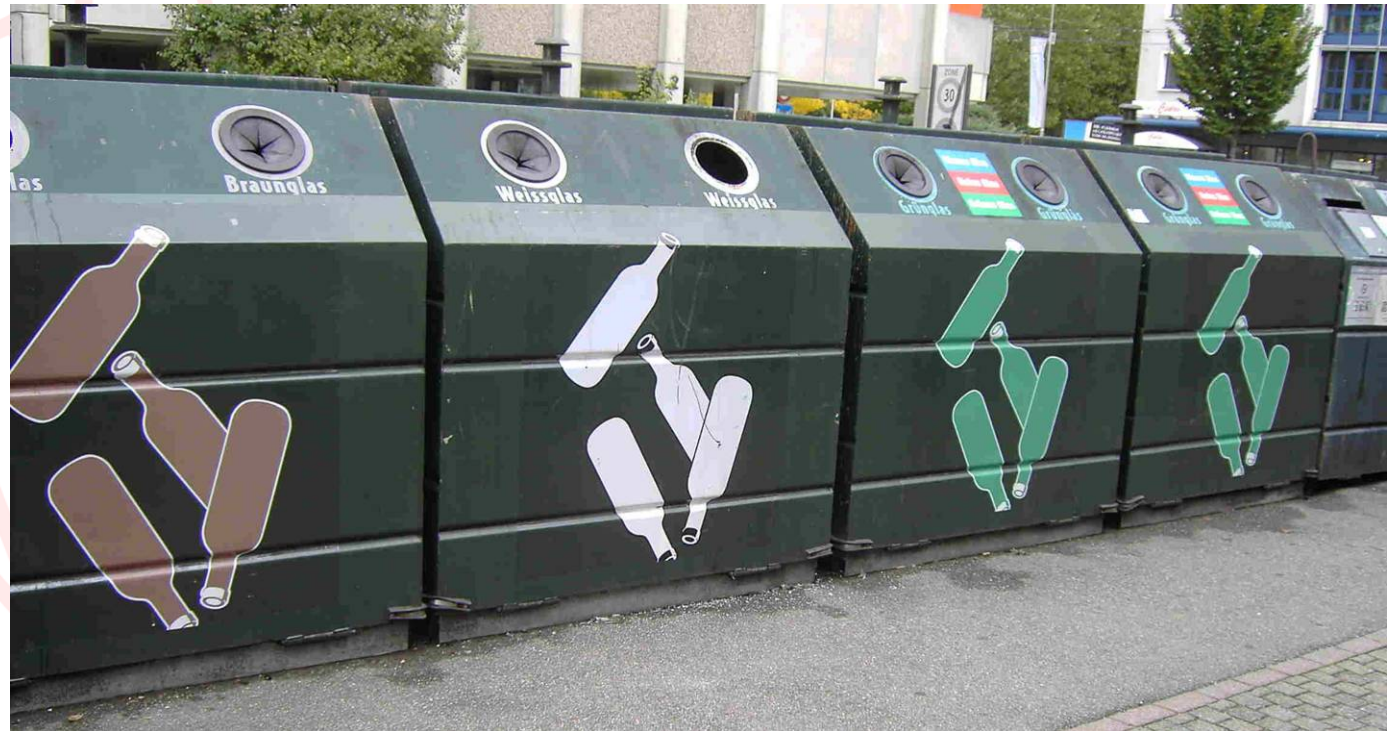


Stand der Abfallbewirtschaftung und Aufgaben der Gemeinden





Im Laufe der letzten 15 Jahre ist insgesamt ein guter Stand erreicht worden





Siedlungsabfälle können zu vertretbaren Kosten in der Region selbst entsorgt werden



19.11.2008





Separate Erfassung und Verwertung von Wertstoffen sowie die Entsorgung von Problemabfällen haben sich eingespielt





**Finanzierung erfolgt weitgehend
verursachergerecht und ist von Bevölkerung
und Wirtschaft insgesamt gut akzeptiert**



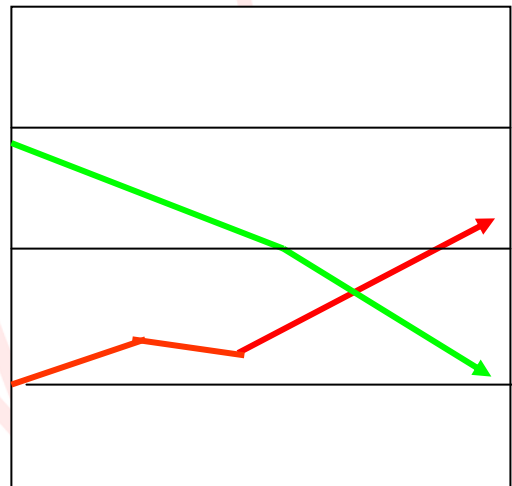


**Wichtig ist
aber, dass
der "laufende
Unterhalt"
nicht vernach-
lässigt wird**





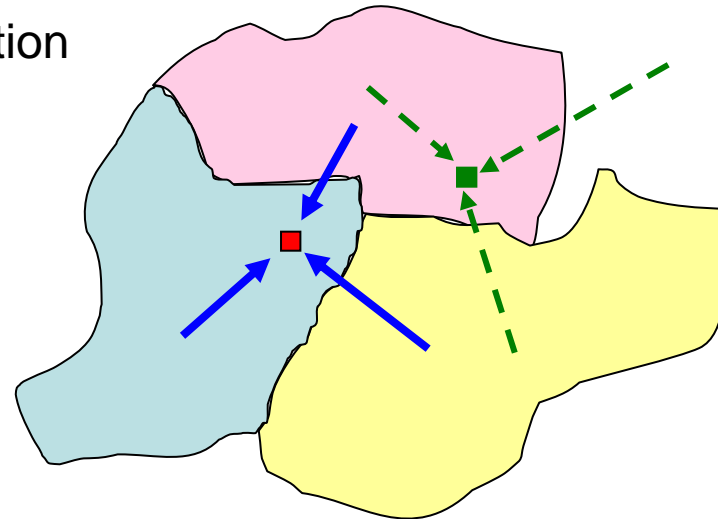
**Zudem verändern sich die
Randbedingungen und Bedürfnisse
in verschiedenen Bereichen, was
entsprechende Anpassungen
erfordert**





In Zukunft wird die verstärkte Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Abfallbereich noch an Bedeutung gewinnen

- Optimierung
Sammelorganisation
 - Personelle
Entlastung
 - Bessere
Marktstellung
- ➔ Kosten-
einsparungen





Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden

Das **Umweltschutzgesetz BL** (USG BL vom 27.2.1991, SR 780) regelt die Zuständigkeiten im Abfallwesen.

Die **Aufgaben der Gemeinden** sind speziell in §§ 20 - 23, § 40 und §§ 48 - 49 umschrieben.

Diese Aufgabenteilung hat sich insgesamt gut eingespielt.





Die Gemeinden erfassen alle **Siedlungsabfälle** (auch aus Betrieben), wobei sie selbst bestimmen, wie diese Aufgaben sinnvoll gelöst werden (**kommunales Abfallreglement**).





Die **nicht verwertbaren** Siedlungsabfälle sind bei den vom Kanton bezeichneten Anlagen anzuliefern. Der Kanton gewährleistet die ordnungsgemässe Entsorgung dieser Abfälle.





Bei den **verwertbaren Materialien** sorgen die Gemeinden für eine angemessene Verwertung. Bei Bedarf werden sie vom Kanton unterstützt.





Die Gemeinden sorgen für eine **verursachergerechte Finanzierung** ihrer Kosten für die Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung).

Konto 720





- Die Gemeinden informieren die Bevölkerung über:
- **wichtige Neuerungen** im Abfallbereich
 - die Möglichkeiten zur **Verbesserung der Abfallverwertung** (und damit zur Kosteneinsparung!)
 - die Möglichkeiten zur **Abfallvermeidung** und zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen





Die Gemeinden sind Anlaufstelle für Meldungen über unsachgemässe Abfallbeseitigungen und treffen die erforderlichen Massnahmen für Fälle in ihrem Aufgabenbereich (§ 48, USG BL).





Altlasten – Berührungspunkte für Gemeinden

Die kantonale Fachstelle Altlasten erfasst und bewertet zur Zeit die **belasteten Standorte**

- ⇒ Anfragen dazu sind an die **Fachstelle Altlasten** im AUE weiterzuleiten
- ⇒ nach Abschluss der Erhebung werden die Ergebnisse im **Kataster der belasteten Standorte öffentlich zugänglich** sein
- ⇒ **Versickerung von Meteorwasser (GEP) nur auf Flächen ohne Verunreinigungen**





Bei der **Sanierung von Schiessanlagen** ist eine enge Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen sehr wichtig

Fachstelle Altlasten berät bezüglich des **Vorgehens** bei der Sanierung des Kugelfanges oder der Gesamtanlage und gibt Auskunft hinsichtlich der **Abgeltung durch VASA-Gelder**



Fachstelle Abfall unterstützt bei der Wahl der geeigneten **Entsorgungswege** für belastetes Material

